## Erlass einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbronn am 08. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen (Euro-Anpassungs-Satzung):

#### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsbronn

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 10.10.1991 zuletzt geändert am 09.12.1999 wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Abs. 3 Ziff. 3.1 erhält folgende Fassung:

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt.

#### 2. § 5 Abs. 3 Ziff. 3.2 erhält folgende Fassung:

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall

#### 3. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung:

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2500 Euro im Einzelfall;

## 4. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;

#### 5. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.4 erhält folgende Fassung:

den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro aber nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

## 6. § 7 Abs 2 Ziff 2.5 erhält folgende Fassung:

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;

## 7. § 7 Abs 2 Ziff 2.6 erhält folgende Fassung:

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;

## 8. § 7 Abs 2 Ziff 2.7 erhält folgende Fassung:

die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

### 9. § 8 Abs 2 Ziff 2.3 erhält folgende Fassung:

die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,

### 10. § 10 Abs 2 Ziffer 2.1 bis 2.2 erhalten folgende Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

#### 11. § 10 Abs 2 Ziffer 2.5 bis 2.10 erhalten folgende Fassung:

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro:
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

### Artikel 2

# Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fassung vom 30.09.1999 wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Ina	nspruchnahme
bis zu 2 Stunden	7,70 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 5 Stunden	18,50 Euro
von mehr als 5 Stunden bis zu 7 Stunden	25,60 Euro
von mehr als 7 Stunden bis zu 9 Stunden	33,30 Euro
von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 Euro

## 2. § 3 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats oder seiner beschließenden Ausschüsse 35,80 Euro je Sitzung.

## 3. § 3 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,20 Euro, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter in Höhe von 25,60 Euro

#### Artikel 3

## Änderung der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung in der Fassung vom 29.04.1999 wird wie folgt geändert:

#### § 20 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten und fahrlässige Zuwiderhandlungen können nach dem Polizeigesetz und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

## Artikel 4

## Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften (Unterkunftssatzung)

Die Unterkunftssatzung in der Fassung vom 02.07.1992 zuletzt geändert am 27.08.1992 wird wie folgt geändert:

## 1. § 13 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat 5,20 Euro

#### 2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat

- 1. für Wohnraum der Kategorie A (Sammelunterkunft, Einfachausstattung, ältere Bausubstanz) 8,70 Euro.
- 2. für Wohnraum der Kategorie B (Abgeschlossene Wohneinheit, ältere Bausubstanz oder Einfachausstattung) 10,20 Euro.
- 3. für Wohnraum der Kategorie C (Sammelunterkünfte neuere Bausubstanz) 11,80 Euro.
- 4. für Wohnraum der Kategorie D (Abgeschlossene Wohneinheit, neuere Bausubstanz oder neu renoviert) 12,80 Euro.

Die Gebühr wird vom Bürgermeisteramt entsprechend kostendeckend festgesetzt.

#### Artikel 5

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß (Gutachterausschußgebührensatzung)

Die Gutachterausschußgebührensatzung in der Fassung vom 10.10.1991 zuletzt geändert am 09.12.1999 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
  - bis 25.000 Euro 200 Euro;
  - bis 100.000 Euro 200 Euro, zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro;
  - bis 250.000 Euro 500 Euro, zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro;
  - bis 500.000 Euro 875 Euro, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro;
  - bis 5 Mio. Euro 1.200 Euro, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro,
  - über 5 Mio. Euro 3.900 Euro, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.

### § 4 Abs 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 Euro.

#### Artikel 6

## Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 10.10.1991 zuletzt geändert am 09.12.1999 wird wie folgt geändert:

## § 8 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten und fahrlässige Zuwiderhandlungen können nach dem Straßengesetz und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

#### Artikel 7

## Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.03.1993

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 25.03.1993 zuletzt geändert am 23.03.2000 wird wie folgt geändert:

## 1. § 28 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tei	lbeiträge	<b>Je m² Nutzungsfläche</b> (§ 24 Abs. 1) Euro	<b>Je m² Geschoßfläche</b> (§ 24 Abs. 2) Euro
1.	für den öffe	ntlichen Abwasserkanal	
		1,79	2,30
2.	für den med	chanischen und biologischen Teil des	Klärwerks
		1,02	1,28
3.	für den biolo	ogischen Teil des Klärwerks	
		-	-
4.	für den che	mischen Teil des Klärwerks	
		_	_

## 2. § 37 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,40 Euro.
- (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,92 Euro.
- (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,38 Euro.

§§ 38, 39 finden keine Anwendung.

## **Artikel 8**

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 31.10.1979 zuletzt geändert am 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1.	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabma	ls, Einfriedung und
	Einfassung	10,23 Euro
	für die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde oder für die Umschrei	bung eines
	Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten	5,11 Euro
2.	für die Genehmigung zur Ausgrabung einer	
	`	

 a)
 Leiche
 25,56 Euro

 b)
 Urne
 10,23 Euro

### 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## Es werden erhoben:

1. Gebühren für Bestattungen	
1.1 Grundgebühr für Erdbestattungen	
1.11 für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	389,09 Euro
1.12 für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	389,09 Euro
1.2 Grundgebühr für Urnenbeisetzung	120,15 Euro
1.21 Zuschlag für Betoneinfassung	27,10 Euro
1.3 Grundgebühr für Tiefgrab	490,84 Euro
1.4 Samstagszuschlag für Bestattungen und Beisetzungen nach Ziffer 1.1 bis 1.3	50%
2. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.1 Einzelgrab ab 14 Jahren	322,11 Euro
2.2 Einzelgrab unter 14 Jahren	191,73 Euro
2.3 Urnenreihengrab	148,27 Euro
3. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten	
für die Überlassung eines Wahlgrabes	
(Nutzungszeit: 20 Jahre)	1 055 92 Euro
3.1 einfachtief (je Einzelgrabfläche)	1.055,82 Euro 1.564,04 Euro
3.2 doppeltief (je Einzelgrabfläche)	
3.3 Urnengrab  4. Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern	277,12 Euro
4. Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern (Nutzungszeit: 20 Jahre)	
4.1 einfachtief (je Einzelgrabfläche)	1.055,82 Euro
4.2 doppeltief (je Einzelgrabfläche)	1.564,04 Euro
4.3 Urnengrab	277,12 Euro
4.4 dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten	•

5. Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Für sonstige, nicht einzeln aufgeführte Dienstleistungen, für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen, die Aushebung von Gräbern und die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen u. ä. sind die entsprechenden Kosten zu entrichten,

Nutzungsdauer. Angefangene Jahre bleiben unberücksichtigt.

6. Zuschlag für Auswärtige, zu Ziffer 1.1 bis 1.3

#### 7. Plattenbeläge

7.1 für ein Einzelgrab 140,61 Euro
7.2 für ein Doppelgrab 206,56 Euro
7.3 für ein Urnengrab 173,84 Euro

#### Artikel 9

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"
Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" in der Fassung vom 28.11.1996
zuletzt geändert am 25.02.1999 wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 Abs. 1 Ziff. 6 bis Ziffer 11 erhalten folgende Fassung:

- 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 25.000 Euro übersteigt,
- 7. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde),
- 8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 25.000,- Euro.
- 9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt,
- 10. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 250.000 Euro verursacht,
- 11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Ansprüch im einzelnen 25.000 Euro übersteigt,

## 2. § 7 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuß entscheidet soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über

- 1. die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,
- 2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans von mehr als 75.000 Euro ie Vorhaben.
- 3. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 12.500 Euro je Einzelfall,
- 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 Euro ie Vertrag.
- 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro,
- 6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,
- 7. Einstellung von Angestellten ab der Verg.Gr.BAT IV a und von Beamten der BesGr. A 9 g.D.,
- 8. den Abschluß von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 5.000 Euro überschreitet,
- 9. den Abschluß von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich 12.500 Euro je Vertrag überschreitet.

## **Artikel 10**

Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 12.12.1996 zuletzt geändert am 09.12.1999 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5 m <sup>3</sup> /h	7 und 10	20 m³/h	30 m³/h	50 m³/h
		m³/h			
Nenndurchfluß (Qn)	1,5 und 2,5 m³/h	3,5 und 5(6) m³/h	10 m³/h	15 m³/h	25 m³/h
Euro/Jahr	16,80 Euro	18,00 Euro	24,00 Euro	33,60 Euro	199,20 Euro

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

#### 2. § 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,20 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 Euro.

## 3. § 50 Abs 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

### **Artikel 11**

## Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs.1)

1	mit Gewinn	nmöalichkeit	
	HIII CJEWIIII	imodiichkeit	

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

103 Euro,

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

52 Euro,

2. ohne Gewinnmöglichkeit

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

52 Euro,

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

26 Euro

3. zur Wiedergabe von Musikdarbietungen

(z.B. Musikautomaten) sowie Dart-Spiel-Geräten,

Tischfußball und Billard.

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

31 Euro,

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

16 Euro.

4. Mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung von sexuellen Handlungen oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiele.)

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung

154 Euro

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

103 Euro.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## 2. § 6 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 77 Euro je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

## Artikel 12

## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.03.1993 zuletzt geändert am 25.09.1997 wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.

## 2. Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25. März 1993 - erhält folgende Fassung:

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100 Euro
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50 Euro
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigungen des Zeitpunkts des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 5 Euro

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500 Euro
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln	1,50 bis 125 Euro
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,00 510 120 2410
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5 Euro mindestens 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mindestens 1,50 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung	2,50 bis 15 Euro
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200 Euro

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- Euro Wert	2% des Werts, mind. jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2% von 500 Euro und 1% des Mehrwertes
12	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500 Euro
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25 Euro
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 bis 50 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10 Euro
16.1.2 16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	20 Euro 1,50 Euro
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 Euro
16.3	Wählbarkeitsbescheinigung	15 Euro
16.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5 Euro

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 bis 250 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200 Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6 50 Furo
19.2	Für Ablichtungen(Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	6,50 Euro
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 Euro

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 Euro 1 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 bis 250 Euro
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro

## **Artikel 13**

## Änderung der Gebührenordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Sport- bzw. Mehrzweckhallen und Sportplätze

Die Gebührenordnung für die Benützung der gemeindeeigenen Sport- bzw. Mehrzweckhallen und Sportplätze in der Fassung vom 16.12.1982 zuletzt geändert am 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

## § 8 Ziffer II wird wie folgt ergänzt:

		ilbhalle izturnhalle		Turnhallen Itzelberg, Ochse	enberg,Zang
II. Zuschläge zur Grundgebühr	i	Einh. <sup>1</sup> in Euro	Ausw. <sup>2</sup> in Euro	Einh. <sup>1</sup> in Euro	Ausw. <sup>2</sup> in Euro
1.Heizung	33		33	28	28
2.Beleuchtung (ab 6 Std. je weitere Std. 2,50 Euro)	28		28	23	23
3.Bewirtungszuschlag	31		31	31	31
4.Küchenbenützung	72		72	46	46
3				Zang 25	-
5.Bestuhlung der Halle pro ange- fangene 50 Stühle <sup>3</sup>				Lang 20	
a) mit Tische	18		18	18	18
b) ohne Tische	13		13	13	13
6. Lautsprecheranlage	5		5	5	5
7.Feuerwache	aeae	en Erstattun	g d. Selbstkosten		
8.Benützung der Bühne <sup>4</sup>			d. Selbstkosten		
9. Sonderreinigung			Selbstkosten		
10. Mobile Lautsprecheranlage	25	irotattarig a.	25	25	25
Bei Veranstaltungen von Vereinen wird eine pauschale Gebühr und eine Sicherheit in Höhe von jeweils 128,- Euro, insgesamt 256,- Euro erhoben.					

#### Artikel 14

### Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

Die Benutzungsordnung für das Geschirrmobil in der Fassung vom 01.06.1991 zuletzt geändert am 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer II Nr. 2 erhält folgende Fassung

Die Gemeinde Königsbronn erhebt für den Verleihzeitraum eine Kaution in Höhe von 250 Euro. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobils in Form eines Verrechnungsschecks oder in bar zu entrichten. Die Leihgebühr beträgt 51 Euro für Königsbronner Vereine, Firmen und Privatpersonen, bzw. 102 Euro für auswärtige Vereine, Firmen und Privatpersonen je Veranstaltungstag. Die Verleihgebühr für einzelne Geschirrboxen beträgt einheitlich 10 Euro pro Geschirrbox.

#### Artikel 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsbronn, den 08.11.2001 gez. Michael Stütz, Bürgermeister